

(3) Soweit Betriebe in der Musterprämiertabelle A für das Planjahr 1951 (Prämienverordnung vom 21. Juni 1951) genannt sind, beträgt die Höhe der Zuführungen zum Direktorfonds 45 % des überplanmäßig erarbeiteten Gewinns bzw. der erarbeiteten Unterschreitung des geplanten Verlustes.

§ 4

(1) Im Planjahr 1953 erfolgen Zuführungen zum Direktorfonds in allen Betrieben der volkseigenen Wirtschaft aus den von den Betrieben überplanmäßig an den Staatshaushalt abgeführten eigenen Umlaufmitteln.

(2) Die Höhe der Zuführungen zum Direktorfonds gemäß Abs. 1 beträgt, sofern die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 erfüllt sind, 20 % der von den Betrieben überplanmäßig an den Staatshaushalt abgeführten eigenen Umlaufmittel. Erfolgt die Abführung der überplanmäßig eingesparten Umlaufmittel im Laufe des Planjahres 1953, so darf nur der zeitanteilig für den Rest des Jahres zu ermittelnde Betrag von 20 % der Jahressumme dem Direktorfonds zugeführt werden.

(3) Die Betriebe haben in diesen Fällen einen neuen Richtsatzplan aufzustellen, der über das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat dem Ministerium der Finanzen einzureichen ist. Die Deutsche Notenbank hat auf der Grundlage des neuen Richtsatzplanes Kredit zu gewähren. Gleichzeitig sind die eingesparten eigenen Umlaufmittel nach Kürzung des Anteils der Zuführungen zum Direktorfonds an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 5

Die Zuführungen zum Direktorfonds gemäß §§ 3 und 4 sind zu 75 % an den Fonds I und zu 25 % an den Fonds II vorzunehmen.

II

Voraussetzungen für die Zuführung zum Direktorfonds

§ 6

(1) Voraussetzung für die Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung ist für alle Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (VEW).

- a) die Erfüllung des Produktions-/Leistungs-/Umsatzplanes und Erfüllung der wichtigsten Positionen des Produktionsplanes,
- b) die Erfüllung des Planes der Selbstkostensenkung,
- c) die Erfüllung des Gewinnplanes.

(2) Voraussetzung für die Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 4 ist für alle Betriebe der volkseigenen Wirtschaft

- a) die Erfüllung des Produktions-/Leistungs-/Umsatzplanes und Erfüllung der wichtigsten Positionen des Produktionsplanes,
- b) die Erfüllung aller Verpflichtungen des Betriebes gegenüber dem Staatshaushalt und aller übrigen Zahlungsverpflichtungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. §

§ 7

In Aufbaubetrieben und in Betrieben mit größeren Produktionsumstellungen auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes, die die Voraussetzungen für die Zuführungen zum Direktorfonds gemäß § 6 Abs. 1 nicht erfüllen konnten, dürfen Zuführungen zum Direktorfonds bis zu der im § 2 Abs. 2 genannten Höhe erfolgen. Diese Betriebe sind durch den zuständigen Minister bzw. Staatssekretär im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen festzulegen. Dabei ist gleichzeitig festzulegen, welche Plan teile von diesen Betrieben zu erfüllen

sind (z. B. Investitionsplan, Plan der Investitionskosten-senkung, Produktionsplan).

§ 8

(1) In allen übrigen Betrieben, in denen die Voraussetzungen für die Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 6 Abs. 1 nicht erfüllt werden konnten, dürfen Zuführungen zum Direktorfonds bis zu der im § 2 Abs. 2 genannten Höhe nur erfolgen, wenn die Nichterfüllung der Pläne auf im Laufe des Planjahres erfolgte Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Lohnerhöhungen, Steuern, Preisänderungen) und auf Schwierigkeiten, die nicht vom Betrieb verschuldet sind (z. B. Nichtbelieferung mit Material trotz vertraglicher Bindung) zurückzuführen ist.

(2) Die Betriebe können in solchen Fällen vierteljährlich, gleichzeitig mit der Einreichung des Kontrollberichtes, begründete Anträge an den zuständigen Minister oder Staatssekretär stellen, der berechtigt ist, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Entscheidungen zu treffen.

III.

Finanzierung des Direktorfonds

§ 9

(1) Die Errechnung und Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 2 Abs. 3 erfolgt monatlich.

(2) Die Errechnung und Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 2 Abs. 2 für den Fonds I kann monatlich auf der Grundlage der Ergebnisse der monatlichen Meldung zur Finanzberichterstattung erfolgen.

(3) Die Errechnung und Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 3 erfolgt vierteljährlich auf der Grundlage der Ergebnisse des Kontrollberichtes.

(4) Die Errechnung und Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 4 erfolgt im Monat der Abführung der überplanmäßig eingesparten Umlaufmittel an den Staatshaushalt.

(5) Die Errechnung des Direktorfonds für das ganze Planjahr erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse des Jahres kontrollberichtes.

(6) Die Leiter der Betriebe sind berechtigt, die gemäß § 2 Abs. 3 erfolgten Zuführungen zum Direktorfonds im Laufe des Planjahres in voller Höhe zu verbrauchen. Der Verbrauch während des Planjahres beschränkt sich für die über diese Zuführungen hinausgehenden Zuführungen zum Direktorfonds bis zur Höhe von 3 % der Lohn- und Gehaltssumme für den Fonds I auf 90 % und für die Zuführungen aus dem überplanmäßigen Gewinn bzw. der Umlaufmitteleinsparung zum Fonds I und II auf 75 % des dem Direktorfonds zugeführten Betrages.

(7) Der im Jahre 1952 nicht verbrauchte Restbetrag des gebildeten Direktorfonds 1952 wird vorgetragen und kann nach Genehmigung des Jahreskontrollberichtes durch den Kontrollausschuß vom Betrieb verbraucht werden.

(8) Nicht verbrauchte Restbeträge am Ende des Planjahres 1953 werden dem Direktorfonds für das Planjahr 1954 gutgeschrieben.

§ 10

Für den Direktorfonds sind bei der Deutschen Notenbank Sonderbankkonten zu führen. Diesen Konten sind die Zuführungen zum Direktorfonds unverzüglich zu überweisen. Alle Ausgaben, die aus dem Direktorfonds zu finanzieren sind, werden diesem Konto ent*